Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 8256**

16. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020, Az.: 1 BvR 2771/18

Verfassungsbeschwerde gegen § 23 b Absatz 2 des Polizeigesetzes über den Einsatz von sogenannten Staatstrojanern

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

18. 06. 2020

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Emil Sänze	Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020 in seiner 42. Sitzung am 18. Juni 2020 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach wenden sich die Beschwerdeführer mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die in § 23 b Absatz 2 i. V. m. § 23 b Absatz 1 Polizeigesetz eingeführte Rechtsgrundlage für die Durchführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung.

Sie rügen eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz bzw. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in der Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 15. April 2020 dem Landtag, der Landesregierung, dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundes-

Ausgegeben: 24. 06. 2020

ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2020 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, sind die Beschwerdeführer Rechtsanwälte, Journalisten, ein Verein, der sich für einen kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Technik und dem Internet einsetzt, eine Einkaufsgenossenschaft von Internet-Service-Providern und ein Handelsgeschäft, welches einen Webshop anbietet.

Die Beschwerdeführer führen aus, die in § 23 b Abs. 2 PolG geschaffene Regelung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermögliche den Einsatz von sogenannten „Staatstrojanern“, wobei weder das Polizeigesetz noch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einführung der angegriffenen Normen definieren würden, wie ein Staatstrojaner auf das Zielsystem aufgebracht werden dürfe.

Die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermögliche es, in informationstechnische Systeme einzudringen und die Kommunikation abzufangen und zu überwachen, bevor sie verschlüsselt und verschickt werde. Dadurch werde die Vertraulichkeit vollständig aufgehoben. Nach § 23 b Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Polizeigesetz dürften Gefahrenabwehrbehörden in informationstechnische Systeme „eingreifen“, um aus ihnen Daten zu erheben. Hierzu sei das Aufbringen einer hoheitlichen Software in dem informationstechnischen System der von einer Überwachung betroffenen Personen, die Daten ausliest und an die Polizei übermittelt (sogenannte „Staatstrojaner“), erforderlich. Da weder das Polizeigesetz in der angegriffenen Fassung noch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einführung der angegriffenen Normen definieren würden, wie ein sogenannter „Staatstrojaner“ auf das Zielsystem aufgebracht werden dürfe, sei auch das Aufspielen durch Ausnutzen von Sicherheitslücken des genutzten Systems denkbar. Wenn der Gesetzgeber den Einsatz sogenannter „Staatstrojaner“ zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung für erforderlich halte, also regelmäßig Kenntnis von Sicherheitslücken in IT-Systemen erlange bzw. sich diese Kenntnis sogar aktiv verschaffe, so habe er aber zwingend zu gewährleisten, dass die betroffenen Systemhersteller den Behörden bekanntwerdende Sicherheitslücken schnellstmöglich beseitigen können. Denn das Zurückhalten der Kenntnis von Sicherheitslücken, die den Herstellern der betreffenden Systeme noch nicht bekannt sind, sei bei Gegenüberstellung der betroffenen Rechtsgüter unzulässig.

Die Beschwerdeführer machen geltend, die angegriffene Regelung sei mit dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz bzw. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) daher erst dann vereinbar, wenn sie von einem Schwachstellen-Management begleitet werde, welches die Verwendung von bisher unbekannten Sicherheitslücken verbietet, solange der Hersteller des Systems nicht über die Lücke informiert ist. Es sei sicherzustellen, dass sich alle Behörden dafür einsetzen, ihnen bekannte Sicherheitslücken durch die Hersteller schnellstmöglich schließen zu lassen.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentsspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffenen Rechtsvorschriften erlassen. Die Beschwerdeführer rügen auch nicht lediglich dessen Auslegung durch die Gerichte oder die Anwendung in konkreten Einzelfällen, sondern machen die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst geltend.

Allerdings wurde das Gesetz nicht im Konsens verabschiedet. Eine Stellungnahme des Landtags würde daher nicht die Meinung des gesamten Parlaments, sondern die Position der Mehrheit beinhalten.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

24. 06. 2020

Sänze